



Richtlinien zur Ehrung für Verdienste im Ehrenamt

(Stadtratsbeschluss vom 27. Juli 2015 Nr. 64)

Richtlinien über Ehrungen

- für herausragende Leistungen um das Gemeinwohl,
- für Fälle herausragender Zivilcourage,
- für verdiente Träger des Vereinslebens und
- für besonderen Einsatz im Ehrenamt.

§ 1

Die Stadt Günzburg kann als Dank und Anerkennung für persönliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im ehrenamtlichen Einsatz und im Vereinsleben eine Ehrung vornehmen und eine Auszeichnung verleihen. Die Auszeichnung erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde und einer Plakette in Silber oder einer Plakette in Gold.

Die Plakette trägt auf der Vorderseite in erhabener Prägung das Stadtwappen mit der Inschrift „Für Verdienste im Ehrenamt – Große Kreisstadt Günzburg“ und ist als Anstecknadel zu tragen.

§ 2

Die Urkunde und die Plakette in Silber kann an Personen verliehen werden, die sich über mindestens 10 Jahre in außergewöhnlicher Weise und in besonderem Maße für gesellschaftliche Belange, soziale Zwecke, im sportlichen, wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich für das Wohl der Stadt Günzburg und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht und ein besonderes Maß an Bürgersinn bewiesen haben.

§ 3

Die Urkunde und die Plakette in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich über mindestens 20 Jahre in außergewöhnlicher Weise und in besonderem Maße für gesellschaftliche Belange, soziale Zwecke, im sportlichen, wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich für das Wohl der Stadt Günzburg und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht und ein besonderes Maß an Bürgersinn bewiesen haben.

Die Urkunde und Plakette kann auch verliehen werden für ein zeitlich befristetes, projektorientiertes Engagement mit entsprechender Nachhaltigkeit. Das Engagement sollte beispielgebend sein, die Auszeichnung sollte zu weiteren Leistungen anregen. Hierzu zählen die Gründung und der Aufbau von Initiativen oder die intensive Betreuung von Personen außerhalb der Familie.

Ferner können die Urkunde und Ehrung auch für herausragende einmalige Leistungen von großer Bedeutung für die Stadt Günzburg oder das Gemeinwesen verliehen werden. Hierzu zählen insbesondere Fälle bemerkenswerter Zivilcourage.

§ 4

Über die Ehrungen und Vergabe der Auszeichnungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5

Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, Stadtratsfraktionen oder Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Stadt Günzburg einzureichen und mit einer Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste zu begründen.

Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung und Auszeichnung besteht nicht.

§ 6

Die Ehrung und Auszeichnung wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen.

§ 7

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

Günzburg, den 4. August 2015

gez.

Gerhard Jauernig
Oberbürgermeister